

46. 1. Wie ist der Begriff der Schenkung für den Anspruch des in Dürftigkeit geratenen Schenkers auf Gewährung der in einer Rente von sechs vom Hundert der geschenkten Summe oder des Wertes der geschenkten Sache bestehenden Kompetenz zu bestimmen?

2. Ist der Betrag der Rente von der Feststellung des Maßes des Unterhaltsbedürfnisses des in Dürftigkeit geratenen Schenkers abhängig?

A.L.R. I. 11 §§. 1123 flg.

IV. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1891 i. S. v. C.-L. (Kl.) w.
Militärfiskus (Bekl.). Rep. IV. 71/91.¹

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Kläger beansprucht mit der Klage sechs vom Hundert des Wertes der von ihm nach dem Vertrage vom 23. Oktober 1871 dem Beklagten gemachten Schenkung als die nach den §§. 1023 flg. A.L.R. I. 11 dem in Dürftigkeit geratenen Schenker gebührende Kompetenz. Der Vertrag vom 23. Oktober 1871 enthält in erster Reihe eine Landschenkung. Daran schließen sich gewisse vom Kläger übernom-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 207 und Bd. 27 S. 193.

mene Verpflichtungen, die auf den Zweck der Landschenkung, die Errichtung der Centralkabettenanstalt auf dem geschenkten Lande, Bezug haben. Das Landgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen. . . . Das Berufungsgericht hat . . . ein Urteil dahin abgegeben, daß der Klageanspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt zu achten sei. Dies Urteil ist rechtskräftig geworden. Das Berufungsgericht hat demnächst am 31. März 1890 über den Betrag des Anspruches ein Teilurteil erlassen und darin nach Maßgabe des vom Beklagten zugestandenen Wertes des geschenkten Landes von 54 000 *M* dem Kläger eine Rente von jährlich 3240 *M* vom 23. Mai 1883 ab zuerkannt. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Beklagten den Anfangspunkt der Rentenverpflichtung auf den Tag der Klagezustellung, den 23. März 1887, festgesetzt, im übrigen aber die Revision zurückgewiesen. Das gegenwärtig angefochtene Teilurteil hat es mit . . . der Frage zu thun, ob dem Kläger auf Grund der Übernahme und Erfüllung eines Teiles jener neben der Landschenkung hergehenden Verpflichtungen eine Kompetenz zusteht, und wie hoch sie zu bemessen ist. . . In Ansehung des vom Kläger behaupteten Mehrwertes der Landschenkung über den vom Beklagten zugestandenen Betrag von 54 000 *M* hieraus und eines Teiles der vom Kläger übernommenen besonderen Verpflichtungen ist die Entscheidung ausgesetzt worden. . .

Der Begriff der Schenkung ist, wie mit dem Berufungsgerichte angenommen werden muß, nicht auf die Fälle, in denen bestimmte Sachen und Summen unmittelbar aus dem Vermögen des Schenkers in das des Beschenkten übergehen, beschränkt. Unter den Begriff der Schenkung fällt vielmehr ein jeder Vertrag, der darauf gerichtet ist, daß das Vermögen des einen Vertragsschließenden durch Verminderung des Vermögens des anderen vermehrt wird. Soweit die Vermehrung auf der einen Seite von der Verminderung auf der anderen gedeckt wird, liegt eine Schenkung vor, gleichviel in welcherlei Werten die Vermehrung auf der einen, die Verminderung auf der anderen sich vollzieht. Wenn damit im Streitfalle der Begriff der Schenkung nicht schon in Ansehung der Aufwendungen des Klägers ausgeschlossen ist, betreffs deren ein unmittelbarer Übergang einer bestimmten Sache oder Summe aus dem Vermögen des Klägers in das des Beklagten nicht vorliegt, so darf auf der anderen Seite der Begriff der Schenkung, wie er hier der Beurteilung zum Grunde zu legen ist, nicht

dahin bestimmt werden, daß eine jede ohne entsprechende Gegenleistung des anderen Theiles übernommene und erfüllte Leistungsverpflichtung unter den Begriff der Schenkung zu bringen ist. Es kann vielmehr für den Anspruch des Klägers auf die Kompetenz nur eine Schenkung im eigentlichen oder engeren Sinne in Frage kommen, bei welcher — nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung — als Geschenk der Wert in Betracht zu ziehen ist, um den das Vermögen des Beschenkten vermehrt, das des Schenkers gleichzeitig vermindert erscheint. . . .

Bei Abgabe des auf das ältere Teilsurteil vom 31. März 1890 bezüglichen Revisionsurtheiles vom 9. Oktober 1890 lag keine Veranlassung vor, die Frage zu erörtern, wie die nach §§. 1123 flg. A. O. R. I. 11 dem in Dürftigkeit geratenen Schenker gebührende Kompetenz von sechs vom Hundert der geschenkten Sache oder Summe rechtlich zu bestimmen ist, ob nämlich der Betrag der danach dem Geschenkgeber zustehenden Rente nach Maßgabe des Unterhaltsbedürfnisses des Geschenkgebers in der Art sich begrenzt, daß die sechs vom Hundert nur den höchsten Betrag der Kompetenz darstellen, also bei geringerem Bedürfnisse eine geringere Rente zuzusprechen ist, oder ob die sechs vom Hundert das gesetzlich ein für allemal festgestellte Maß des Unterhaltes bilden, sodaß sie in allen Fällen Gegenstand des Anspruches des in Dürftigkeit geratenen Schenkers sind, ohne daß der Betrag des Anspruches von einer Untersuchung des Maßes des Unterhaltsbedürfnisses abhängt und nach deren Ergebnisse sich bestimmt, auch wenn die den sechs vom Hundert entsprechende Rente das Maß des eigentlichen Unterhaltsbedürfnisses des Schenkers zu überschreiten scheint. Für die Einschränkung des Anspruches spricht der Umstand, daß die §§. 1123 flg. I. 11 sich ohne anderweite Vermittelung an die Lehre älterer gemeinrechtlicher Schriftsteller anlehnen, durch welche dem in Dürftigkeit geratenen Schenker, dem nach römischem Rechte nur die Einrede der Kompetenz gegen die Klage aus dem Schenkungsverprechen zustand, eine Alimentenklage gegen den Beschenkten gegeben wurde. Sodann die Art der Anlehnung der §§. 1123 flg. an die vorangehenden Paragraphen, in denen diejenigen, denen der nachmals verstorbene Geschenkgeber gesetzlich Unterhalt zu geben verpflichtet war, bei unzureichendem Nachlasse für berechtigt erklärt werden, die Ergänzung des zu dem Unterhalte Fehlenden aus den Nutzungen einer vom Erblasser verschenkten Sache oder Summe zu verlangen.

Ferner die Erwägung, daß der §. 1123, indem er bei eingetretener Dürftigkeit des Schenkers dem letzteren den Anspruch auf eine Kompetenz von sechs vom Hundert giebt, über seinen Zweck hinauszugehen scheint, wenn er dahin verstanden wird, daß zwar die Entstehung des Anspruches von der Dürftigkeit des Schenkers abhängt, der Umfang des Anspruches aber durch kein Maß des Unterhaltes begrenzt wird, daß vielmehr der Beschenkte die vollen sechs vom Hundert auch dann erhält, wenn er dadurch mehr erhält, als notwendig ist, um ihn dem Zustande der Dürftigkeit zu entziehen. Sodann die Bestimmungen der §§. 1125. 1127 a. a. D., von denen die erstere den Beschenkten verpflichtet, auch die Substanz des Geschenkes, soweit es oder sein Werth bei ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung des Schenkers zu verwenden, und die letztere, wenn der Beschenkte der Zahlung der Kompetenz die Zurückgabe des Geschenkes, soweit es oder sein Wert noch bei ihm vorhanden ist, nach Maßgabe des §. 1126 a. a. D. vorzieht, die Verwendung der Substanz des Zurückgegebenen dahin regelt, daß davon die Kosten der Ernährung des Schenkers zu bestreiten sind, und das Recht auf einen etwaigen Ueberrest dem Beschenkten vorbehalten wird. Endlich die Bestimmung im §. 1128 a. a. D., nach der, wenn an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht worden sind, der frühere Geschenknehmer zur Ernährung des verarmten Schenkers nur soweit verpflichtet ist, als die der Zeit nach späteren Schenkungen dazu nicht ausreichen.¹

Es fragt sich, ob diese für eine Einschränkung des Anspruches sprechenden Beweisgründe durch Gegengründe von größerem Gewichte aufgewogen werden. In erster Reihe steht als Gegengrund der Wortlaut des §. 1123 a. a. D., der den Anspruch des Schenkers auf die Kompetenz einheitlich bestimmt, ohne erkennen zu lassen, daß dabei das Maß des Unterhaltsbedürfnisses berücksichtigt werden soll. Die dem Wortlaute zukommende Bedeutung überwiegt ohne Zweifel das Gewicht, das auf die Anlehnung der §§. 1123 flg. an die ältere gemeinrechtliche Lehre und auf den Anschluß der §§. 1123 flg. an die vorangehenden §§. 1117 flg. zu legen sein möchte. Dagegen würde die Bedeutung des Wortlautes immerhin einzuschränken sein, wenn der Grund des Gesetzes und andere mit ihm in Verbindung stehende

¹ Vgl. den Aufsatz von Dr. Pollack in Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 355 flg.

Rechtsnormen zu einer anderen Auffassung nötigten. Eine solche Nötigung liegt indes nicht vor. Die Dürftigkeit des Schenkers ist allerdings die Voraussetzung des Anspruches auf die Kompetenz der sechs vom Hundert der geschenkten Summe oder des Wertes der geschenkten Sache. Aber mit dieser Voraussetzung ist noch nicht notwendig das Maß der Abhilfe dahin gegeben, daß mit der letzteren nur der Zustand der Dürftigkeit beseitigt werden soll. Das Gesetz erklärt vielmehr den Anspruch auf die sechs vom Hundert für die Abhilfe, die der Beschenkte in allen Fällen dem in Armut geratenen Schenker gewähren soll, ohne daß es weitere Unterscheidungen macht. Es ist also auch für die richterliche Thätigkeit in Anwendung des Gesetzes eine Unterscheidung nicht angezeigt. Für gewiß darf gelten, daß bei Abfassung und Einführung des Allgemeinen Landrechtes an den Fall nicht gedacht worden ist, daß nach einer Schenkung von dem Werte der vorliegenden der Schenker in Dürftigkeit gerät. Aber diese Erwägung kann nicht dahin führen, auf den Streitfall, der unter das Gesetz, wie es seinem Wortlaute nach zu verstehen ist, fällt, das Gesetz nicht zur vollen Anwendung zu bringen. Sie kann diese Folge umso weniger haben, als bei Abfassung des Gesetzbuches die Absicht dahin ging, durch klare, nicht mißverständliche Normen der richterlichen Thätigkeit den Weg möglichst deutlich vorzuzeichnen und dem freien richterlichen Ermessen möglichst wenig Raum zu gewähren, auf die Gefahr hin, daß dadurch eine gewisse Starrheit der Normen herbeigeführt wird. Es muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß die Anwendung des §. 1123 ihrem Wortlaute nach, auch wenn sie dahin führt, daß im gegebenen Falle die Kompetenz des §. 1123 das Maß des Unterhaltsbedürfnisses überschreitet, doch mit dem Grunde des Gesetzes sich immerhin vereinigen läßt. Gerät eine Persönlichkeit, deren Vermögenslage und Geschäftsbetrieb es gestattet, eine Schenkung von dem Umfange der vorliegenden zu machen, in Dürftigkeit, so ist der Natur der Sache nach dieser Zustand anders zu beurteilen als der Zustand der Dürftigkeit einer Person, deren geschäftlichem Wirkungskreise immer nur enge Grenzen gezogen waren. Eine umfangreichere geschäftliche Thätigkeit ist mit einem größeren Kreditbedürfnisse verbunden. Und wenn die Thätigkeit insolge unzureichender Geldmittel und nicht mehr vorhandenen Kredites abgebrochen werden muß, so ist die natürliche Folge, daß Schulden ungetilgt bleiben, die für

die Kompetenz des §. 1123 ebenso von Wichtigkeit sind, wie sie die römischrechtliche, dem Schenker gegebene Einrede der Kompetenz beeinflussen (l. 53 l. 54 Dig. sol. matr. 24, 3; l. 12 Dig. de donat. 39, 5; l. 16 l. 19 pr. l. 49 l. 50 Dig. de re iud. 42, 1). Denn der Zustand der Dürftigkeit ist so lange vorhanden, als der Betreffende nicht imstande ist, fällige Forderungen zu tilgen.

Die Erwägung, daß in den §§. 1125, 1127, 1128 a. a. D. von der Ernährung des Schenkers als dem Zwecke der Gewährung der Kompetenz die Rede ist, hindert die Auslegung des §. 1123 seinem Wortlaute nach ebenfalls nicht. Unter der Ernährung, von der in den §§. 1125, 1127 gesprochen wird, müssen die sechs vom Hundert des Geschenkes oder seines bei dem Geschenknehmer noch vorhandenen Wertes verstanden werden, deren Gewährung der Gesetzgeber als das geeignete Mittel unterstellt, um den arm gewordenen Schenker der Dürftigkeit zu entheben. Damit ist eine Untersuchung der Frage, ob nicht ein geringerer Betrag zur Ernährung des Schenkers ausreichend sein möchte, ausgeschlossen. Im §. 1128 wird sodann der Fall vorgesehen, in dem ein nachmals in Dürftigkeit geratener Schenker mehrere Schenkungen zu verschiedenen Zeiten gemacht hat. In diesem Falle findet ein Anspruch gegen den früher Beschenkten nur dann statt, wenn die Kompetenz von sechs vom Hundert, die der zuletzt Beschenkte zu gewähren hat, nicht ausreicht, den Schenker dem Zustande der Dürftigkeit zu entheben. Der Anspruch auf Gewährung der Kompetenz gegen den, der die ältere Schenkung erhalten hat, ist also an dieselbe Voraussetzung geknüpft, die für den Anspruch auf Gewährung der Kompetenz gegen den Beschenkten überhaupt stattfindet: der Schenker muß verarmt sein, und beim Vorhandensein mehrerer zu verschiedenen Zeiten gemachten Schenkungen muß dieser Zustand trotz der von der letzten Schenkung zu gewährenden sechs vom Hundert fortbauern.

Aus diesen Gründen, und da auch im übrigen die Verletzung einer für die Entscheidung kausalen Rechtsnorm in der Verurteilung des Beklagten zur Gewährung einer jährlichen Rente von 4500 *M* neben der dem Kläger durch das frühere Teilurteil schon zugesprochenen Rente von 3240 *M* nicht zu erkennen ist, . . . muß die Revision zurückgewiesen werden.“